

# FR\_GERICHTE 105 2015 147 vom 3. März 2016

FR Kantonsgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_105\\_2015\\_147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_105_2015_147)

FR: FR\_GERICHTE 105 2015 147 du 3 mars 2016

IT: FR\_GERICHTE 105 2015 147 del 3 marzo 2016

## Regeste

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts | Betreuung auf Pfändung (Art. 89-150 SchKG)

## Erwägungen

### E. 1

a) Soweit nicht eine gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann gegen jede Verfügung des Betreibungsamts mit Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde gelangt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Art. 5 und 7 Ausführungsgesetz vom 12. Februar 2015 zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs (AGSchKG, SGF 28.1)). Die Beschwerde muss innert zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, erhoben werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 b) Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 30. November 2015 ausgehändigt. Die Beschwerdeschrift wurde am 11. Dezember 2015 und somit nach Ablauf der 10-tägigen Frist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG eingereicht. c) Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung fest. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Feststellung der Nichtigkeit einer betreibungsrechtlichen Verfügung. Die Nichtigkeit im Sinne von Art. 22 SchKG kann jederzeit geltend gemacht werden.

### E. 2

Satz 2 des ThürMeldeG vom 23.03.1994/10.04.2003, mithin um die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt. Der Beschwerdeführer ist in dieser Gemeinde auch steuerpflichtig. Gemäss belegter Angaben des Beschwerdeführers lies die Gläubigerin zuvor in Deutschland ein Zwangsvollstreckungsverfahren durchführen (Beilage 17). Zwar hat der Beschwerdeführer eine bis zum 14. Januar 2016 gültige Aufenthaltsbewilligung für die ganze Schweiz, eine Wohnung in F.\_\_\_\_\_ und ist im örtlichen Telefonbuch eingetragen; daneben sind aber keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf schliessen lassen, der Beschwerdeführer habe seinen Lebensmittelpunkt in F.\_\_\_\_\_. Da er als J.\_\_\_\_\_ mehr als die Hälfte der Arbeitszeit auf Baustellen überall in Europa und die Wochenenden mehrheitlich bei seiner Familie in H.\_\_\_\_\_ verbringt, hat er nach wie vor in H.\_\_\_\_\_ seinen Wohnsitz. Die Inanspruchnahme der schweizerischen Vollstreckungsgewalt erweist sich vorliegend als missbräuchlich, weil die in Betreuung

gesetzte Grundforderung in Deutschland entstanden ist und keinerlei Beziehung zur Schweiz hat.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Der Zahlungsbefehle Nr. bbb des Betreibungsamts des Sensebezirks ist daher nichtig und entfaltet keinerlei Wirkung.

### **E. 3**

Kosten sind keine zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass der Zahlungsbefehl Nr. bbb des Betreibungsamts des Sensebezirks nichtig ist. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 3. März 2016/aur Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.